

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2014)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen über den Verkauf von Softwarelizenzen ("Software") und Hardwareprodukten ("Hardware") sowie die Erbringung des NCP Premium Service für die Hardware ("Premium Service") zwischen uns, der NCP engineering GmbH ("wir", "uns" oder "NCP") und unseren Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, auch solche, die z.B. in einem Auftrag oder einer Lieferbestätigung des Kunden enthalten sind, gelten nicht, es sei denn, die Parteien treffen schriftlich eine anderweitige Vereinbarung.

1.2 Für von uns gelieferte Software gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unsere Software-Lizenzbedingungen ("Lizenzbedingungen"), die unter <http://www.ncp-e.com> zum Ausdruck und Download bereitgehalten und dem Kunden auf Anfrage jederzeit ausgehändigt werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Lizenzbedingungen gilt die jeweilige Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Bestimmung eines mit dem Kunden bestehenden Rahmenvertrages (etwa eines Distributionsvertrages) gilt die jeweilige Bestimmung des Rahmenvertrages vorrangig.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Bestellungen des Kunden können von uns innerhalb von vier (4) Wochen nach Eingang durch Bestätigung oder Auslieferung der bestellten Software angenommen werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Von NCP gestellte Rechnungen werden gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt das Zahlungsziel dreißig (30) Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

3.3 Sofern der Kunde das Zahlungsziel nicht einhält, erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der Software, auf die sich die jeweilige Rechnung bezieht, automatisch und vollständig.

§ 4 Lieferzeit

Von uns angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, NCP und der Kunde vereinbaren ausdrücklich und schriftlich Abweichendes.

§ 5 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Software geht mit Auslieferung der Software an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt bzw. mit der Übersendung der Lizenzkeys auf den Kunden über. Der Übergang steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 6 Sach- und Rechtsmängel

6.1 Für Sach- und Rechtsmängel (nachfolgend "Mängel") an der Software haftet NCP gemäß den nachfolgenden Regelungen, soweit sich nicht aus Ziffer 8 der Lizenzbedingungen etwas Abweichendes ergibt.

6.2 Der Kunde erkennt an, dass es nach dem gegenwärtigen technischen Entwicklungsstand nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die insbesondere mit anderen Programmen oder Anlagen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie vollkommen fehlerfrei arbeiten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik können ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb und die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler der Software nicht vollständig gewährleistet werden. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software (d.h. der Maßstab für Tauglichkeit, Einsatzfähigkeit und bestimmungsgemäße Nutzbarkeit) ist deshalb ausschließlich durch das mit der Software gelieferte, auf die Software bezogene NCP-Datenblatt beschrieben. Nur die Funktionsweise wesentlich einschränkende Abweichungen von dem maßgeblichen NCP-Datenblatt stellen einen Sachmangel dar. Individuelle Anforderungen des Kunden gelten nur dann als Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software, wenn sie zuvor in einem gemeinschaftlich erarbeiteten Lastenheft ausdrücklich schriftlich definiert worden sind.

6.3 Die Haftung seitens NCP für Mängel gemäß dieser Ziffer setzt voraus, dass der Kunde NCP einen aufgetretenen Mangel innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich schriftlich mitteilt. Im Falle einer solchen schriftlichen Mängelrüge ist NCP zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb jeweils angemessener Frist berechtigt. NCP wird dabei nach eigener Wahl den Mangel entweder beseitigen oder Ersatz liefern. Sofern dies für den Kunden zumutbar ist, ist NCP außerdem berechtigt, den Mangel auch durch Zurverfügungstellung einer Umgehungs- oder Behelfslösung zu beseitigen. Der Kunde hat NCP im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von NCP die Software (wie sie bei Auftreten des Mangels benutzt wurde) zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen einzuspielen, die NCP bereitstellt. Sollte die Nacherfüllung auch nach Ablauf der zweiten angemessenen Frist fehlschlagen sein, so ist der Kunde berechtigt, die an NCP für den/die zugehörigen Lizenzschlüssel der betroffenen Software entrichtete oder zu entrichtende Gegenleistung angemessen zu mindern oder von der Bestellung des betroffenen Lizenzschlüssels nach vorheriger schriftlicher Androhung zurückzutreten. Eventuelle Schadenersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt, wobei jegliche Schadenersatzpflicht seitens NCP abschließend in Ziffer 7 (Haftung) geregelt ist. Der Kunde erkennt an, dass NCP erfolgreich nacherfüllt hat im Sinne dieser Ziffer

6.3, wenn NCP entweder (i) binnen zwei (2) Monaten nach Anzeige eines Mangels durch den Kunden eine neue Version der Software herausbringt und dem Kunden zur Verfügung stellt, in der der betreffende Mangel behoben ist, oder (ii) falls NCP keine solche neue Version herausbringt, wenn NCP den betreffenden Mangel binnen drei (3) Monaten nach Anzeige des Mangels durch den Kunden wie oben bestimmt beseitigt oder dem Kunden Ersatz liefert oder eine Umgehungs- oder Behelfslösung zur Verfügung stellt.

6.4 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn. Sofern NCP jedoch einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für eine Beschaffenheit einer Sache übernommen hat, finden hinsichtlich der Verjährungsfrist die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

6.5 Die Parteien sind sich einig, dass die Übernahme einer Garantie stets eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung erfordern soll, in der die Garantie ausdrücklich als "Garantie" zu bezeichnen ist.

6.6 Sollten die aufgetretenen Probleme nicht durch die von NCP überlassene Software, sondern durch Softwareprodukte Dritter oder durch die verwendete Hardware Dritter verursacht worden sein, so sind diesbezügliche Mängelansprüche von dem Kunden gegenüber NCP ausgeschlossen. Gleiches gilt, sofern der Kunde die Software vertragswidrig nutzt, oder sofern der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen oder Bearbeitungen an der Software vorgenommen hat oder es sich um lediglich unwesentliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software handelt.

§ 7 Haftung

7.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.2 wird die gesetzliche und/oder vertragliche Haftung von NCP für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) NCP haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht, deren Nichterfüllung den Zweck des jeweiligen Einzelvertrages gefährden würde und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, sog. Kardinalspflichten);

(ii) NCP haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

7.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche angemessenen Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen, was insbesondere eine Pflicht des Kunden zur regelmäßigen Datensicherung und zur nachgelagerten Durchführung von Security-Checks (insbesondere zur Abwehr bzw. Entdeckung von Viren und anderen Störprogrammen im IT-System des Kunden) umfasst.

7.4 NCP haftet nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nicht für entgangene Gewinne und Zinsverluste, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

7.5 Soweit NCP's Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von NCP.

§ 8 Export-/Importkontrollrecht

Die Software unterliegt möglicherweise den Export- und/oder Importkontrollgesetzen einzelner Staaten. Sollte der Kunde für den Erwerb, die Verbringung, die Nutzung oder den sonstigen vertragsgemäßen Umgang mit der Software eine behördliche Genehmigung benötigen oder sonstige behördliche Anforderungen erfüllen müssen, so verpflichtet sich der Kunde, jede derartige Genehmigung und/oder die Einhaltung sämtlicher derartiger Anforderungen auf eigene Kosten einzuholen und/oder herbeizuführen und dies NCP bei Bedarf auf Anfrage nachzuweisen. Die Einhaltung etwaiger auf den Erwerb, Transport, die Nutzung oder den sonstigen vertragsgemäßen Umgang mit der Software erforderlicher anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder sonstiger verbindlicher Regeln liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 9 Hardware

9.1 Die Regelungen zur Software gelten entsprechend auch für Hardware, soweit sich aus dieser Ziffer 9 nicht etwas Abweichendes ergibt.

9.2 NCP behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Sofern der Kunde das Zahlungsziel nicht einhält und den Kaufpreis auch innerhalb einer von NCP gesetzten Frist von weiteren dreißig (30) Tagen nicht begleicht, ist NCP berechtigt, die Hardware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Hardware durch NCP liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, NCP hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde NCP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

9.3 NCP haftet nicht für Mängel an der Hardware, die durch eigenständiges Öffnen der Hardware durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten entstehen.

§ 10 Premium Service für die Hardware

10.1 Als kostenpflichtiges Angebot bietet NCP für die Hardware "NCP GovNetBox" den Premium Service an. Der Premium Service regelt zusätzlich zu Ziffer 6 (Sach- und Rechtsmängel) besondere Leistungen von NCP gegenüber dem Kunden für den Austausch und die Abwicklung bei defekter Hardware.

10.2 Der Premium Service umfasst die folgenden Leistungen:

- (i) kostenfreier Geräteaustausch "Next Business Day",
- (ii) kostenfreier Austausch eines defekten Akkus,

(iii) kostenfreier Austausch eines defekten Netzteils.

10.3 Der Premium Service hat eine Laufzeit von einem (1) Jahr ab Bestelldatum des Premium Service. Der Premium Service kann bis spätestens dreißig (30) Tage nach Hardwarekauf bestellt werden. Nach Ablauf der einjährigen Laufzeit des Premium Service kann dieser innerhalb von dreißig (30) Tagen mit Bestellung einer neuen Premium Service Option um ein (1) weiteres Jahr verlängert werden. Der letztmögliche Verlängerungszeitpunkt des Premium Service ist zwei (2) Jahre nach Kaufdatum der Hardware. Somit beträgt die maximale Laufzeit des Premium Service pro Gerät drei (3) Jahre nach Kaufdatum.

10.4 Bei defekter Hardware veranlasst NCP im Rahmen des Next Business Day Austausch Service die Lieferung eines baugleichen, neuwertigen Austauschgerätes. Der Kunde erhält das Austauschgerät typischerweise am nächsten Werktag, sofern der Kunde den Defekt bis 12 Uhr meldet und NCP im Rahmen einer kursorischen Prüfung der Angaben in der Meldung zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Austausch berechtigt ist. Samstage sind keine Werktage in diesem Sinne; hinsichtlich der Einordnung eines Tages als Feiertag ist das Bundesland Bayern maßgeblich. Der Next Business Day Austausch Service gilt nur für Lieferungen innerhalb Deutschlands. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Fehleranalyse im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken. Der Kunde kann den Defekt über folgende Kommunikationswege bei NCP melden:

Telefon: +49 (0)911/9968-444

E-Mail: premium@ncp-e.com

Die Unternehmensadresse für die Lieferung des Austauschgerätes muss NCP bei Meldung des Defekts mitgeteilt werden. Das Austauschgerät wird frei Haus an die erste mögliche Annahmestelle (z.B. Wareneingang, Poststelle) der Unternehmensadresse geliefert. Ziffer 5 gilt entsprechend.

10.5 Das Austauschgerät verbleibt beim Kunden anstelle der defekten Hardware. Die defekte Hardware inklusive aller Zubehörteile (USB Kabel, Lan Kabel und Netzteil) muss anhand des von NCP übermittelten Rücksendescheins binnen dreißig (30) Tagen an folgende Adresse zurückgesendet werden:

VIERLING Production GmbH

Pretzfelder Str. 21, D-91320 Ebermannstadt

Die Kosten der Rücksendung trägt der Kunde. Falls die defekte Hardware nicht fristgemäß bei NCP eingeht, wird NCP dem Kunden den vollen Preis der neuge-lieferten Hardware in Rechnung stellen.

10.6 Abweichend von Ziffer 10.4 erhält der Kunde im Fall eines defekten Netzteils oder eines defekten Akkus im Rahmen des Premium Service jeweils separat lediglich ein neues entsprechendes Austauschteil (d.h. ein neues Netzteil bzw. einen neuen Akku). Der Kunde ist verpflichtet, das defekte Netzteil bzw. den defekten Akku gemäß Ziffer 10.5 binnen dreißig (30) Tagen an die dort angegebene Adresse zu schicken.

10.7 Kann NCP durch Einwirkung höherer Gewalt, die von NCP nicht verschuldet ist, z.B. unvorhersehbare Verkehrsstörungen, unvorhersehbare behördliche Anordnungen, von NCP unverschuldete Betriebsstörungen oder Ausfälle des Internets, Naturkatastrophen, Feuer oder ähnliche gewichtige und unvorhersehbare Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllen, so ist NCP im Umfang und für die Dauer der Einwirkung von der Pflicht zur Erbringung des Premium Service befreit. NCP wird sich im Falle höherer Gewalt unverzüglich mit dem Kunden in Verbindung setzen. Nach dem Ende solcher Umstände wird NCP die Erfüllung der Vertragspflichten, an deren Erfüllung sie durch die Einwirkung der höheren Gewalt gehindert war, unverzüglich wieder aufnehmen.

10.8 NCP ist berechtigt, den Premium Service durch einen technisch kompetenten Dritten erbringen zu lassen. Abweichende Regelungen sind schriftlich zwischen NCP und dem Kunden zu vereinbaren.

10.9 Folgende Fälle sind nicht im Premium Service enthalten:

- (i) Defektes LAN Kabel bzw. USB Kabel,
- (ii) Schäden durch jegliche Art von Flüssigkeiten,
- (iii) unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Hardware durch den Kunden,
- (iv) eigenständiger Versuch der Reparatur durch Öffnen der Hardware; Ziffer 9.3 bleibt unberührt.

10.10 Zur Klarstellung: Die Lieferung eines Austauschgerätes oder separaten Austauschteils im Rahmen des Premium Service löst keine neue Mängelhaftung seitens NCP oder des Vertriebspartners aus, von dem der Kunde die Hardware ursprünglich erworben hat. Alle etwaigen Sach- und Rechtsmängelansprüche des Kunden richten sich weiterhin nach dem ursprünglichen Kaufvertrag, den der Kunde mit NCP oder einem Vertriebspartner von NCP über die Hardware abgeschlossen hat.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltung

11.1 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

11.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung und zudem rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurde.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Nürnberg.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und seiner Durchführung ist Nürnberg. NCP ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch einzelne Bestellungen des Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Lizenzbedingungen) ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.